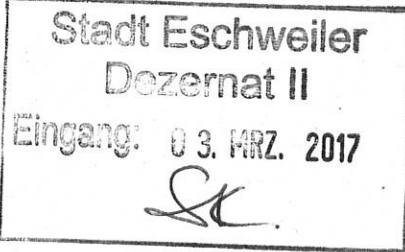


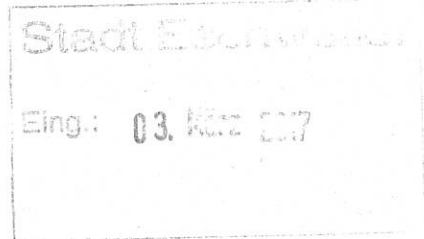


StädteRegion • Aachen • 52090 Aachen



**StädteRegion
Aachen**

An den
Bürgermeister
52249 Eschweiler



**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

**A 15
Kommunalaufsicht und
Wahlen**

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198-0
Telefon Durchwahl
0241/5198 2117

Telefax
0241/51982117

E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de
Auskunft erteilt
Frau Palm
Zimmer
B 028
Aktenzeichen
15.1/03/11-pa-

Datum
28.02.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler;
hier: Haushaltssatzung 2017 sowie 7. Fortschreibung des Haushaltssi-
cherungskonzeptes (HSK) für den Zeitraum 2010 bis 2017
Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW

Ihr Bericht vom 22.12.2016 – eingegangen am 02.01.2017 – sowie ergän-
zende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2017 sowie die 7. Fortschreibungskonzeption des HSK für den Planungszeitraum 2010 bis 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen habe ich mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW und Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013 genehmige ich die 7. Fortschreibung des HSK 2010 bis 2017 in Verbindung mit der Haushaltssatzung 2017 mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

1. Die Ansätze der Haushaltssatzung 2017 und die mittelfristigen Planansätze zeigen teilweise deutliche Verbesserungen auf. Neben dem erforderlichen Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr kann für die Planjahre 2018 bis 2020 ebenso jährlich die Erzielung eines Jahresüberschusses dargestellt werden.

Aufgrund nicht ausschließbarer Veranschlagungsrisiken sowie nicht vorhersehbarer externer Effekte kann dennoch eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs nicht ausgeschlossen werden.

Zur Ausführung der Haushaltsplanung und zur Umsetzung der 7. Fortschreibung des HSK ist daher zum **30.06.2017** sowie zum **30.10.2017** zu berichten. Insbesondere sind die Entwicklungen der wesentlichen Ertragsarten im Teilergebnisplan Produkt/Allgemeine Finanzwirtschaft, der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen darzustellen.

2. Im laufenden Haushaltsjahr sind zur Risikominimierung **Mehrerträge sowie Verbesserungen aus Minderaufwendungen** während der Haushaltsausführungsphase grds. zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen.
3. Das Gesamtvolumen der freiwilligen Leistungen lässt gegenüber dem Vorjahresansatz sowie auch gegenüber dem Planansatz des Vorjahres für 2017 eine Reduzierung erkennen, diese Entwicklung setzt sich nach der aktuellen Planung mittelfristig jedoch nicht fort.

Die in Vorjahren bereits auferlegte konsequente Einzelfallprüfung dahingehend, ob Leistungen aufgegeben werden können bzw. eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist, sollte daher mittelfristig fortgesetzt werden.

4. Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt bedürfen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einer restriktiven Prüfung. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabewahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszuschöpfen.

Erneut konnte der aktuelle Wirtschaftsplan der WBE GmbH nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden, so dass dies bis spätestens zum 30.04.2017 nachzuholen ist. Des Weiteren ist mit den Vollzugsberichten jeweils zur aktuellen Entwicklung zu berichten und ausstehende Jahresabschlüsse vorzulegen.

5. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 ff. sind die Bestimmungen der §§ 95, 96 GO NRW sowie für die Gesamtabchlüsse § 116 GO NRW iVm. § 2 NKFEGR NRW zu beachten.
6. Bezug nehmend auf die „Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals“ weise ich darauf hin, dass nach § 75 Abs. 3 iVm. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW Jahresüberschüsse vorrangig der Ausgleichsrücklage zuzuführen sind.
7. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2018 ist entsprechend dem Erlass des MIK NRW vom 16.12.2016 zum Programm Gute Schule 2020 (Schuldendiensthilfegesetz NRW) im Vorbericht zum Haushaltsplan die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme dieser Mittel zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung sind zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss zu erläutern sowie in den entsprechenden Übersichten gesondert auszuweisen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2018 ein vorläufiger Jahresabschluss für 2017 vorzulegen ist, der die in der Haushaltsausführung erforderliche Erreichung des Haushaltsausgleichs belegt.

Ich bitte Sie, diese Genehmigungsverfügung dem Rat der Stadt Eschweiler zur Kenntnis zu geben.

Die Haushaltssatzung 2017 kann nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekanntgemacht werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erho-

ben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, einzureichen. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.12.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

